

Bedeutung der Strafsache, des Prinzips der Konzentration des Verfahrens und des gesellschaftlichen Aufwands (z. B. bei Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit) zu prüfen.

Hat das beauftragende Kollektiv oder Organ bis zum Beginn der Hauptverhandlung einen anderen Bürger für diese Funktion benannt, ist der Zulassungsbeschluß zu ändern, soweit keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

- f) Der gesellschaftliche Ankläger kann von seinem Auftrag selbständig zurücktreten. Dies gilt insbesondere, wenn die Gründe für seine Beauftragung weggefallen sind, z. B. in der Beweisaufnahme neue entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters ausschließende oder erheblich mildernde Umstände festgestellt werden.

Dies gilt auch für den gesellschaftlichen Verteidiger, insbesondere wenn in der Beweisaufnahme z. B. solche Umstände festgestellt werden, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters wesentlich erweitern oder den Grad der Schuld erheblich erhöhen. Dem gesellschaftlichen Ankläger sollte vor dem Staatsanwalt und dem gesellschaftlichen Verteidiger vor dem Rechtsanwalt das Wort zum Schlußvortrag erteilt werden.

Die Gerichte sind verpflichtet, in ihren Entscheidungen zu dem Vorbringen, den Anträgen und Vorschlägen des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers Stellung zu nehmen.

3. Erfolgte im Ermittlungsverfahren mit dem Kollektiv, in dem der Angeklagte arbeitet oder lebt, ohne daß zwingende Gründe entgegenstehen, keine Beratung über die Tat, zur Persönlichkeit des Täters und über die Möglichkeiten zur Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren, so liegen Gründe für die Rückgabe der Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren vor (§ 174 StPO).

Eine Rückgabe ist ausgeschlossen, wenn

- das Gericht der Auffassung ist, daß neben der Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs auch die Teilnahme eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers oder die Übernahme einer Bürgschaft wünschenswert wäre;
- eine ausreichende Erörterung im Kollektiv erfolgte, es sich jedoch noch nicht entschieden hat, in welcher Form es im Verfahren mitwirkt;
- nach Erhebung der Anklage der Täter die Arbeitsstelle wechselt und die Teilnahme eines Vertreters des neuen Kollektivs erforderlich ist;
- neue, dem Kollektiv bisher nicht bekannte Umstände nach Anklageerhebung aufgetreten sind, denen eine andere als die bisher gewählte Art der Beteiligung besser entspräche.

In derartigen Fällen ist es Aufgabe des Gerichts, Verbindung mit dem Kollektiv aufzunehmen und es, falls notwendig, auf seine Rechte und Pflichten bei der Mitwirkung im Strafverfahren hinzuweisen

oder ihm die neuen Umstände zu unterbreiten und es zu einer Überprüfung seiner Entscheidung anzuregen.

Eine Rückgabe ist ebenfalls nicht möglich, wenn der Angeklagte die Tat bestreitet und deshalb von dem Kollektiv nur eine Beurteilung seiner Persönlichkeit erfolgte.

4. a) Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im gerichtlichen Verfahren hat zu unterbleiben, wenn die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen es erfordern.
- b) Im Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen (§§ 260 ff. StPO) sowie im Strafbefehlsverfahren ist die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der Regel nicht erforderlich.
- c) Liegt ein Bekanntwerden von Einzelheiten der Straftat in der Öffentlichkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und ist eine besondere Rücksichtnahme auf die am Strafverfahren beteiligten Personen geboten (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten), so soll bei Beratungen im Kollektiv auf die Erörterung solcher Einzelheiten verzichtet werden.

Soweit der Charakter der Straftat dies zuläßt kann mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Täters (z. B. bei sensiblen Jugendlichen oder alten Bürgern) darauf gänzlich verzichtet werden.

Das Gericht hat in diesen Fällen in den Akten zu vermerken, aus welchen Gründen die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte unterblieben ist.

5. Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im zweitinstanzlichen Strafverfahren

Das Rechtsmittelverfahren ist seinem Charakter nach ein Überprüfungsverfahren. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

- a) Ordnet das Rechtsmittelgericht die Durchführung einer ergänzenden Beweisaufnahme an, sind der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger, soweit sie im Verfahren 1. Instanz mitgewirkt haben, zu laden. Der Vertreter des Kollektivs ist nur dann zu laden, wenn seine Aussage als Beweismittel benötigt wird, ansonsten ist er vom Termin zu benachrichtigen. Mit der Ladung zum Termin ist den genannten gesellschaftlichen Kräften mitzuteilen, welches Ziel mit dem eingelegten Rechtsmittel verfolgt wird, ohne daß eine Abschrift der Protest- oder Berufungsschrift zu übersenden ist.
- b) Beabsichtigt das Rechtsmittelgericht eine Hauptverhandlung ohne ergänzende Beweisaufnahme durchzuführen, sind der Vertreter des Kollektivs mit dem Hinweis, daß keine Vernehmung erfolgt, bzw. der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger vom Termin zu benachrichtigen.

Auch in diesen Fällen sind ihnen die unter a) aufgeführten notwendigen Informationen mit der Terminsachricht zu übermitteln. Wird voraussichtlich eine das Verfahren beendende Ent-